

Bekanntmachung der Stadt Bünde

28. Änderungssatzung vom 27.05.2022

zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in monatlich	Unterrichts -minuten	ab 01.08.2021	ab 01.08.2022
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung			
5 - 8 Kinder	45	25,80 €	26,00 €
9 - 12 Kinder	60	25,80 €	26,00 €
MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule / Schule		16,20 €	0,00 €
b) Einzelunterricht			
Einzelunterricht	30	70,60 €	71,30 €
Einzelunterricht	45	105,90 €	107,00 €
Einzelunterricht	60	141,20 €	142,60 €
c) Gruppenunterricht			
mit 2 Schüler/innen	45	53,80 €	54,20 €
mit 2 Schüler/innen	60	70,60 €	71,20 €
ab 3 Schüler/innen	45	38,30 €	38,50 €
ab 3 Schüler/innen	60	51,10 €	51,50 €
ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	28,20 €	28,30 €
d) JeKits 2		26,00 €	26,00 €
e) JeKits 3 & 4		---	35,00 €
f) Instrumentenkarussell	45	48,00 €	48,40 €
g) Ergänzungs- und Ensembleunterricht (sofern nicht gebührenfrei)			
aa) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. bis 19 Personen		14,50 €	14,60 €
bb) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. ab 20 Personen		8,20 €	8,30 €

§ 4 Satz 3 „Erwachsenenzuschlag“ erhält folgende Fassung:

Ein Nachweis darüber ist unaufgefordert mindestens einmal jährlich zu erbringen.

§ 5 „Ermäßigung der Unterrichtsgebühr“ erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:

Stufe A = Ermäßigung um 25 %

Stufe B = Ermäßigung um 50 %

Stufe C = Ermäßigung um 75 %

der vollen Gebühr.

1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

- a) Familienermäßigung wird gewährt, wenn im selben Haushalt lebende Familienangehörige auch Schüler*innen der Musikschule sind. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der zu entrichtenden Unterrichtsgebühren. Die zweite Person mit der niedrigeren Gesamtgebühr erhält eine Ermäßigung nach Stufe A, der dritten und jeder weiteren Person wird eine Ermäßigung nach Stufe B gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufe.
- b) Mehrfächerermäßigung
Wird ein/e Schüler/in für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer eine Ermäßigung um je eine Stufe, im Höchstfall nach Stufe C, gewährt. Als erstes Fach gilt dabei das mit der höchsten Gebühr, als zweites Fach das mit der zweithöchsten Gebühr usw.
- c) Gleichzeitige Ansprüche
Bei gleichzeitigen Ansprüchen wird für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin zunächst die Familienermäßigung berücksichtigt, danach werden Ansprüche aus der Mehrfächerermäßigung addiert, bis im Höchstfall eine Ermäßigung nach Stufe C erreicht ist.
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
Die Belegung eines Ensemble- oder Ergänzungsfaches wird nicht in die Berechnung der Familien- bzw. Mehrfächerermäßigung eingezogen.

2. Sozialermäßigung

Inhaber*innen des Wittekindpasses wird nach Vorlage des Passes bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren durchgehend eine Sozialermäßigung nach Stufe C gewährt

3. Ehrenamtskarte

Inhaber*innen der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage pro Kalenderjahr einmalig eine Rabattierung von 25,00 €.

4. Härtefallregelung

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der/die Bürgermeister*in über weitergehende Ermäßigungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin